



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Anti-Doping Code 2009

Version 2.0

des

Deutschen Behindertensportverbandes e.V./

National Paralympic Committee Germany

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
ANWENDUNGSBEREICH	4
ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	4
ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	4
ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	6
ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE	8
ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN	9
ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN	11
ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT	11
ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE	14
ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN	15
ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	15
ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNschaften	24
ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN	24
ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE	26
ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	27
ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION	28
ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN	28
ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG	28
ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29

HINWEIS: ANHÄNGE SIEHE FOLGENDE SEITE

ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN: _____ 31

ANHANG 1a: KOMMENTARE (mit einem hochgestellten **k** versehene Artikel werden im Anhang "Kommentare" des NADC 2009 Version 2.0 kommentiert)

Die folgenden Anhänge sind unter www.dbs-npc.de abrufbar:

ANHANG 2: VERBOTSLISTE

ANHANG 3: STANDARD FÜR MELDEPFLICHTEN

ANHANG 4: STANDARD FÜR DOPINGKONTROLLEN

ANHANG 5: STANDARD FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

ANHANG 6: INTERNATIONAL STANDARD FOR LABORATORIES

ANHANG 7: INTERNATIONAL STANDARD FOR THE PROTECTION OF PRIVACY AND PERSONAL INFORMATION

Präambel

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS), zugleich National Paralympic Committee Germany (NPC) verpflichtet sich, entsprechend den Vorgaben der Anti-Doping Codes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADC), der WADA (WADC), des International Paralympic Committee (IPC für die paralympischen Sportarten) und der entsprechenden International Federations (IFs) das Verbot von Doping im Sport zu beachten und mit allen bestehenden Mitteln zu bekämpfen. Die Besonderheiten von Menschen mit Behinderung sind dabei zu berücksichtigen.

Die Begriffsbestimmungen (Anhang 1), die Verbotsliste (Anhang 2) sowie die Standards (Anhang 3 bis 5) und International Standards (Anhang 6 und 7) sind Bestandteil des DBS-Anti-Doping-Codes (ADC).

Anwendungsbereich

Der ADC gilt für alle Wettkampfsport treibenden Menschen mit Behinderungen in den Verbänden/Fachbereichen/Vereinen und Gruppen des DBS und in den Behindertensport des DBS Involvierte, insbesondere für

- alle Landesverbände, Abteilungen/Fachbereiche des DBS mit ihren Unterorganisationen sowie die außerordentlichen, assoziierten und kooperierenden Sportorganisationen, die mit dem DBS vertraglich gebunden sind,
- alle Athleten, die Mitglied eines Sportvereins/einer Abteilung eines solchen oder Gruppe des DBS sind oder die als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz bzw. Startpass am Sportbetrieb des DBS in Deutschland teilnehmen bzw. dem Regelwerk der jeweiligen nationalen Abteilung/dem Fachbereich unterliegen,
- alle Athleten, die an Wettkämpfen teilnehmen,
- Betreuerinnen/Betreuer und andere Personen, die die Athleten im weitesten Sinne unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2^{k1} VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Athleten² oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgenommen sind.

¹ Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ des NADC 09 Version 2.0 kommentiert.

² Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

- 2.1^K Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.
 - 2.1.1^K Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.
 - 2.1.2^K Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt.
 - 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
 - 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der Verbotsliste oder den International Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 2.2^K Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.
 - 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.
 - 2.2.2^K Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme.

- 2.4^K Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnissen und versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem International Standard for Testing entsprechen. Jede Kombination von drei Versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, die von der für den Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisationen festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5^K Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.
- 2.6 Der Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden
- 2.6.1^K Der Besitz durch einen Athleten innerhalb des Wettkampfes von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, oder der Besitz außerhalb des Wettkampfs von Substanzen oder Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2^K Der Besitz durch einen Athletenbetreuer innerhalb des Wettkampfs von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, oder der Besitz durch einen Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfs von Substanzen oder Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
- 2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Substanzen oder Methoden innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Substanzen oder Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Der DBS trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die Anti-Doping-Kommission bzw. der Anti-Doping-Beauftragte gegenüber dem Rechtsausschuss überzeugend darlegt, dass ein Verstoß vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe

Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß dem ADC bei dem Athleten oder der anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der Athlet eine höhere Beweislast trägt.

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1^K Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem DBS nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es dem DBS nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der

Athlet oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

- 3.2.4^K Der DBS kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des DBS entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des DBS zu beantworten, das/der ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

- 4.1^K Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotsliste

Die WADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich die Verbotsliste als International Standard. Der DBS veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der Verbotsliste auf seiner Homepage (www.dbs-npc.de).

Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens des DBS bedarf.

Die Verbotsliste ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des ADC.

- 4.2 In der Verbotsliste aufgeführte verbotene Substanzen und verbotene Methoden

- 4.2.1^K Verbotene Substanzen und verbotene Methoden

Die Verbotsliste führt diejenigen verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (außerhalb und innerhalb des Wettkampfs) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfes verboten sind.

- 4.2.2^K Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.

- 4.3^K Die Festlegung der WADA, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotsliste aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein

Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4^K Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker (Artikel 2.1), der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode (Artikel 2.2.), der Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN

5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

5.1.1^K Zuständig für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen sind bei Athleten des Internationalen Testpools das IPC bzw. der IF, bei Athleten des Nationalen Testpools und sonstiger dem Anwendungsbereich des NADC/ADC unterliegenden Athleten die NADA und der DBS. Ungeachtet dessen sind die WADA, das Internationale Paralympische Komitee für die Paralympischen Sportarten und der Internationale Sportfachverband für seine Athleten berechtigt, Trainingskontrollen zu organisieren und durchzuführen.

5.1.2 Für die Organisation und Durchführung von Wettkampfkontrollen ist die den Wettkampf veranstaltende Anti-Doping-Organisation zuständig. Die NADA wie das IPC/der IF behalten sich vor, in Abstimmung mit der den Wettkampf veranstaltenden Anti-Doping-Organisation zusätzliche Dopingkontrollen während eines nationalen Wettkampfs durchzuführen. Dazu informiert der DBS die NADA über seine geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von Wettkämpfen, die er veranstaltet.

5.2 Testpoolzugehörigkeit und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

5.2.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem DBS die Testpoolzugehörigkeit der Athleten gemäß dem Standard für Meldepflichten und somit den Kreis der Athleten, die sich Trainingskontrollen unterziehen müssen, fest. Die Athleten, die nach Festlegung dem Testpool der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im Standard für Meldepflichten festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem Standard für Meldepflichten aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die NADA möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter Athlet verbleibt während der Dauer der Sperre im jeweiligen Testpool.

Der DBS informiert seine Athleten schriftlich über die Testpoolzugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der Standard für Meldepflichten (vgl. Anlage 3).

- 5.2.2 Athleten, die dem Testpool des IPC/dem IF bzw. der NADA angehören, an einem Wettkampf teilnehmen oder auf sonstige Weise dem jeweiligen Anwendungsbereich unterliegen, sind verpflichtet, sich Dopingkontrollen der NADA, WADA und anderer für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Anti-Doping-Organisationen zu unterziehen.
- 5.3 Meldepflichten der Testpool-Athleten und der Anti-Doping-Organisation
 - 5.3.1 Für die Planung effektiver Dopingkontrollen und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für Dopingkontrollen müssen Athleten des Testpools des IPC/IF bzw. der NADA die gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.
 - 5.3.2 Der DBS stellt auf Ersuchen des IPC/IF bzw. der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen Athleten der entsprechenden Testpools teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.
- 5.4 Durchführung von Dopingkontrollen
 - 5.4.1 Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing und/oder dem Standard für Dopingkontrollen (vgl. Anhang 4).
 - 5.4.2^k Dopingkontrollen sind vorrangig als Zielkontrollen und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.
- 5.5 Auswahl der Athleten für Kontrollen
 - 5.5.1 Die zu kontrollierenden Athleten werden nach eigenem Ermessen der jeweiligen Anti-Doping-Organisation gemäß den Vorgaben des Codes und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse ausgewählt. Die Anti-Doping-Organisation schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen.
 - 5.5.2 Bei der Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs sind durch die für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständige Anti-Doping-Organisation die Vorgaben gem. Artikel 5.5.2 NADC zu beachten. Bei Athleten, die vorläufig suspendiert oder gesperrt sind, können während der vorläufigen Suspendierung bzw. der Sperre Trainingskontrollen durchgeführt werden.
- 5.6 Rückkehr von Testpool-Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten
 - 5.6.1 Ein Athlet, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 aus dem internationalen bzw. nationalen

Testpool herausgenommen wurde, kann erst nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wieder an Wettkämpfen nach schriftlichem Antrag teilnehmen. Zu den Einzelheiten wird auf Artikel 5.6 NADC verwiesen.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1^K Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert.

6.2^K Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der Verbotsliste aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen. Die NADA bzw. der DBS dürfen hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

6.3 Zur Verwendung von Proben zu Forschungszwecken, der Durchführung der Analyse und Berichterstattung, zum Einfrieren und erneuter Analyse und den Eigentumsverhältnissen wird auf Artikel 6.3 bis 6.6 NADC verwiesen.

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem von der Norm abweichenden oder atypischen Analyseergebnis, von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei Trainingskontrollen ist der DBS, bei Wettkampfkontrollen die jeweilige den Wettkampf veranstaltende Anti-Doping-Organisation (Ausnahme Artikel 5.1.2).

7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt international beim IPC bzw. IF, national bei der NADA. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für Meldepflichten (vgl. Anhang 3).

7.1.4 Im Falle der Zuständigkeit des DBS für das Ergebnismanagement ist das Ergebnis unmittelbar nach Abschluss der NADA mitzuteilen.

7.2 Überprüfung und Mitteilung bei von der Norm abweichenden und atypischen Analyseergebnissen

- 7.2.1 Bei Dopingkontrollen wird bei von der Norm abweichenden wie bei atypischen Analyseergebnissen der A-Probe im Rahmen einer ersten Überprüfung die Code-Nummer der Probe dekodiert, um festzustellen, ob
- (a) eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
 - (b) eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktagen nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.2 Mitteilung und weiteres Verfahren nach der ersten Überprüfung

7.2.2.1 Nach Abschluss der ersten Überprüfung werden im Falle einer fehlenden gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung weitere Untersuchungen durchgeführt, danach wird der Athlet durch die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation schriftlich per Einschreiben mit Rückschein informiert und ihm Folgendes mitgeteilt:

- (a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) sein Recht, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen, die Analyse der B-Probe gemäß Artikel 8.1.1 zu verlangen. Dabei wird er darauf hingewiesen, dass die Kosten von ihm zu tragen sind und dass ein Unterlassen, die Analyse der B-Probe zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;
- (d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-Probe, falls der Athlet oder die Anti-Doping-Organisation sich für die Analyse der B-Probe entscheidet;
- (e) das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters, gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (f) sein Recht, das Documentation Package zu den A- und B-Proben entsprechend dem International Standard for Laboratories (vgl. Anhang 6) gegen Kostenübernahme anzufordern;
- (g) sein Recht, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für

das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation
Stellung zu nehmen.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens sind Artikel 7 NADC zu entnehmen.

7.3 Zu Besonderheiten des Verfahrens bei atypischen Analyseergebnis vgl. Artikel 7.2 und 7.3 NADC.

7.4 Zu den Verfahren bei anderen Verstößen wird auf Artikel 7.4. NADC verwiesen.

7.5^K Vorläufige Suspendierung

7.5.1 Wird bei der Analyse der A-Probe ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt, das nicht auf einer spezifischen Substanz beruht, wird für Kader- und Testpool-Athleten auf Antrag des Anti-Doping-Beauftragten von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DBS unverzüglich eine vorläufige Suspendierung ausgesprochen, nachdem die erste Überprüfung und Mitteilung des Athleten gemäß Artikel 7.2.2.1 erfolgt ist.

Eine vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten

(a) die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung gegeben wird oder

(b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

7.5.2. Bei der Entscheidung, ob eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten vorläufigen Suspendierung für den Athleten oder die andere Person und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.

7.5.3 Aufhebung der vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe

Wird auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Suspendierung verhängt, eine vom Athleten oder einer Anti-Doping-Organisation beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis aber nicht, so ist die vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

7.5.4 Mitteilungen über vorläufige Suspendierungen

Jede Verhängung oder Aufhebung einer vorläufigen Suspendierung ist durch den DBS unverzüglich der NADA, dem IPC, dem IF, dem entsprechenden Abteilungs-/Fachbereichsleiter und dem Landesverband mitzuteilen.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, ist die Anti-Doping-Organisation für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1 Der Athlet und die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation und im nationalen Fall die NADA haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Athlet davon zu benachrichtigen.

8.1.2 Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern begründet die unwiderlegbare Vermutung, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte. Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt oder fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der Athlet muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.1 von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation.

8.1.4 Die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation informiert den Athleten und die NADA rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende Personen das Recht, anwesend zu sein:

- (a) der Athlet und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ein Vertreter der NADA;
- (c) ein Vertreter der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation;

- (d) ein Vertreter des DOSB, des nationalen und des internationalen Sportfachverbandes, sofern die Genannten nicht bereits unter (c) fallen;
- (e) ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden Personen beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten Personen trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

- 8.3 Hinsichtlich der Durchführung und der Kosten der Analyse der B-Probe vgl. Artikel 8.3 und 8.4 NADC

ARTIKEL 9^K AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

- 10.1^K Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur Annullierung *aller* von einem Athleten bei dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Einzelergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er für den Verstoß kein Verschulden trägt, werden die Einzelergebnisse, die er in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die er bei anderen Wettkämpfen erzielt hat, durch den Verstoß beeinflusst worden sind.

- 10.2^K Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes verbotener Substanzen und verbotener Methoden

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 wird die folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.4 und 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre Sperre

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden Sperren zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 zwei (2) Jahre Sperre, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder 10.6 sind erfüllt.

10.3.2^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten spezifischen Substanzen, ist gegen den Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können (z.B. § 6a Arzneimittelgesetz), den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.3^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein (1) Jahr bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Athleten.

10.4^K Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen

Kann ein Athlet oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, wird die in Artikel 10.2 aufgeführte Sperre wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und keine Sperre für künftige Wettkampfveranstaltungen, bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der Athlet oder die andere Person zusätzlich zu seiner/ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem Rechtsausschuss als Disziplinarorgan den Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1^K Kein Verschulden

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker

oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss er darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, ist der Verstoß lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als solcher zu werten.

10.5.2^k Kein signifikantes Verschulden

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf sie nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn diese eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte Sperre nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss er darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um eine Herabsetzung zu erreichen.

10.5.3^k Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Der für das Ergebnismanagement gem. Artikel 7.1.2 zuständige Anti-Doping-Organisation kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person dem DBS, der Strafverfolgungsbehörde oder dem Berufs-Disziplinargericht substanzielle Hilfe geleistet hat, auf Grund derer die zuständige Anti-Doping-Organisation einen Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer die Strafverfolgungsbehörde oder das Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufstandsregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die zuständige Anti-Doping-Organisation einen Teil der ansonsten anwendbaren Sperre nur mit der Zustimmung der WADA, der NADA und des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Athleten oder der anderen Person geleisteten substanziellen Hilfe für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten Sperre dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte Sperre eine lebenslange ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation einen Teil der verhängten Sperre aussetzt, übermittelt sie unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn sie anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder einsetzt, da der Athlet oder die andere

Person nicht die erwartete substanzielle Hilfe geleistet hat, kann der Athlet oder die andere Person hiergegen Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

- 10.5.4^K Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

- 10.5.5^K Fälle, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

- 10.6^K Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können

Wenn der DBS in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann gegenüber dem DBS überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

- 10.7 Mehrfachverstöße

- 10.7.1^K Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6).

Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß: Erster Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Spez. Substanz^K (Herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

MPV/Vers. Kontrolle (*Meldepflichtversäumnisse* und/oder *Versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

Kein sign. Versch. (Herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die *Anti-Doping-Organisation* die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./ Verabr. (*Inverkehrbringen* oder *Versuch* des *Inverkehrbringens* und *Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt der DBS zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslanglich.

10.7.4^K Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DBS nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der DBS einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DBS dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt der DBS eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6

angenommen werden, muss der *Athlet* oder die andere *Person* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn der DBS, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt wurden, bei dem die positive Probe genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der Athlet gemäß Artikel 10.1 und 10.8 die aberkannten Preise zurückerstatten.

10.8.2^K Zuteilung des aberkannten Preisgeldes

Sofern die Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands nicht vorsehen, dass das aberkannte Preisgeld anderen Athleten zukommen soll, wird es vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die der DBS für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste. Anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben des DBS für das Ergebnismanagement in diesem Fall. Ein möglicher Restbetrag ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands zuzuteilen.

10.9^K Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der sie festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede vorläufige Suspendierung (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.

10.9.1 Nicht dem Athleten oder der anderen Person zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Athleten oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann der Rechtsausschuss als zuständiges Disziplinarorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum verlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.9.2^k Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich, nachdem er von dem DBS mit ihm konfrontiert wurde (bei Athleten hat dies in jedem Fall vor erneuter Wettkampfteilnahme zu erfolgen), kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der Athlet oder die andere Person die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten eingehalten wurde, wird ihre Dauer auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

10.9.4^k Erkennt ein Athlet freiwillig eine vom DBS verhängte vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Wettkämpfen teil, wird deren Dauer auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie der Anerkennung wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die gemäß Artikel 14.1 ein Recht auf Information hat.

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet nicht an Wettkämpfen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während einer Sperre

10.10.1^k Teilnahmeverbot während einer Sperre

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettkämpfen oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners autorisiert oder organisiert werden, oder an Wettkämpfen, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der

er oder die andere Person den Verstoß begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der er oder die andere Person sich ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer Internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

10.10.2^K Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre

Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und die ursprünglich festgelegte Sperre beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute Sperre kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der Athlet oder die andere Person nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot kein signifikantes Verschulden trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die Anti-Doping-Organisation, nach deren Ergebnismanagement die ursprüngliche Sperre verhängt wurde.

10.10.3^K Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden bei einem Verstoß, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person erhält, von den Unterzeichnern, Mitgliedsorganisationen der Unterzeichner sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten Sperre muss ein Athlet während der vorläufigen Suspendierung oder der Sperre für Trainingskontrollen jeder Anti-Doping-Organisation mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich den Meldepflichten gemäß dem Standard für Meldepflichten unterwerfen.

Wenn ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Testpool herausgenommen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt er diese erst wieder, wenn er die betroffenen Anti-Doping-Organisationen informiert hat und für den Zeitraum für Trainingskontrollen zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen Sperre entspricht.

10.12^K Verhängung finanzieller Sanktionen

Der DBS kann in seinen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Allerdings darf eine finanzielle Sanktion nicht

herangezogen werden, um die auszusprechende Sperre oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser Wettkampfveranstaltung Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der Wettkampfveranstalter während der Dauer der Wettkampfveranstaltung geeignete Zielkontrollen bei der Mannschaft.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart während der Dauer einer Wettkampfveranstaltung ein Verstoß festgestellt wurde, verhängt der Wettkampfveranstalter zusätzlich zu den Konsequenzen, die für einzelne Athleten festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, Disqualifizierung vom Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung, oder eine sonstige Sanktion).

11.3^k Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen

Es bleibt dem Wettkampfveranstalter unbenommen, Regeln für die Wettkampfveranstaltung festzulegen, die strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für Wettkampfveranstaltungen vorgegeben sind.

ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Allgemeines

12.1.1 Zuständiges Disziplinarorgan ist der Rechtsausschuss.

12.1.2 Kommt der DBS nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß des Athleten oder der anderen Person nicht auszuschließen ist, leitet er durch seinen Anti-Doping-Beauftragten bei dem Rechtsausschuss ein Disziplinarverfahren ein.

12.1.3^k Erfolgt die Einleitung nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem von der Norm abweichenden oder atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß, obwohl ein Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung vor dem Deutschen Sportschiedsgericht überprüfen zu lassen.

Leitet die NADA selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Deutsche Sportschiedsgericht mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der DBS in Anerkennung des Schiedsspruchs das Disziplinarverfahren ein.

- 12.1.4 Die NADA ist durch den DBS unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage hat der DBS ihr über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie die für ihre Tätigkeit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Sie ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des DBS durchgeführt.

- 12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung des DBS mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

ARTIKEL 13^K RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses auf der Grundlage des ADC können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des ADC eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des DBS verfügbaren Überprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1^K Die WADA ist nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet: vgl. Artikel 13.1.1 NADC

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen und vorläufige Suspendierungen

Gegen folgende Entscheidungen dürfen Rechtsbehelfe ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) die Entscheidung, dass ein Verstoß vorliegt, welche Konsequenzen ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß vorliegt;
- (b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre;
- (d) die Entscheidung, dass der DBS nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß oder dessen Konsequenzen zu entscheiden;
- (e) die Entscheidung des DBS, dass ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein atypisches Analyseergebnis keinen Verstoß darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß vorliegt;
- (f) eine Entscheidung über die Verhängung einer vorläufigen Suspendierung, die auf Grund einer vorläufigen Anhörung oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten eines internationalen Testpools betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung entstehen, oder in Fällen, die Athleten eines Internationalen Testpools betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS gemäß den Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

13.2.2^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und dem DBS beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz einlegen.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts durchgeführt.
Die Verfahrensgrundsätze gemäß der DBS-Rechtsordnung sind zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

Zu den Fragen, welche Parteien berechtigt sind, gemäß Artikel 13.2.1 und Artikel 13.2.2 Rechtsbehelf einzulegen, welche Fristen gelten und wer gegen eine vorläufige Suspendierung Rechtsbehelf einlegen kann, wird auf Artikel 13.2.3.1 bis 13.2.3.4 NADC verwiesen.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des Disziplinarorgans

Zur Frage einer nicht rechtzeitigen Entscheidung des Rechtsausschusses wird auf Artikel 13.3 NADC verwiesen.

13.4 Zur Frage der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung wird auf Artikel 13.4 NADC verwiesen.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Der DBS ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen Athleten, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort sowie die Substanz, die zu dem von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat, der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen ist der DBS verpflichtet, auf Grund von Hinweisen von Athleten, Athletenbetreuern oder anderen Personen, die einen hinreichenden Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch begründen, die jeweilige Person zur Anzeige zu bringen.

14.2 Zur Frage der Offenlegung der Identität eines Athleten, der Veröffentlichung von Entscheidungen und von Einzelheiten eines laufenden Verfahrens wird auf Artikel 14.3.1 bis 14.3.4 NADC verwiesen.

14.3 Vertraulichkeit

Zur Frage der Veröffentlichung von vertraulichen Informationen vgl. Artikel 14.5. NADC.

14.4 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von Dopingkontrollen darf der DBS personenbezogene Daten von Athleten und von am Dopingkontrollverfahren beteiligten Dritten verarbeiten. Die damit befassten Personen haben sicherzustellen, dass diese Daten vertraulich behandelt werden und dass der Umgang mit ihnen in Übereinstimmung mit dem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Internationalen Standard für Datenschutz geschieht. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, die Athleten im Sinne des Fairplays und im Interesse ihrer körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit davor zu bewahren, bewusst oder unbewusst verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Der DBS plant im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit mit anderen Anti-Doping-Organisationen Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport.

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Der DBS, Athleten und andere Personen arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

16.1 Sind Tiere an Wettkämpfen beteiligt, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des ADC nur innerhalb von acht (8) Jahren ab dem möglichen Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet werden.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

- 18.1 Der ADC wurde durch das Präsidium des DBS am 12.12.2008 beschlossen und tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie setzt den WADC und den *NADC* für den Zuständigkeitsbereich des DBS um und ersetzt seinen alten ADC.
- 18.2 Der ADC und der *NADC* einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang 1 zum *NADC*), die Kommentare (Anhang 2 zum *NADC*), die *Verbotsliste* (Anhang 3 zum *NADC*) sowie die *Standards* (Anhang 4 bis 6 zum *NADC*) und *International Standards* (Anhang 7 und 8 zum *NADC*) sind Bestandteil des ADC.
- 18.3 Der DBS nimmt den *NADC* durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* vom 09.07.2010 an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung des ADC an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und seine nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstige Beteiligte über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.
- 18.4 Der ADC ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung des DBS dar. In Zweifelsfragen sind die Kommentare (Anhang 2), der *NADC* und der *Code* der *WADA* in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1^K Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen des DBS-Rechtausschusses oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den *NADC* angenommen hat, die mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

18.5.2 Kollision mit dem ADC und dem *NADC*

Sollte eine Bestimmung des ADC oder des *NADC* mit dem DBS verbindlichen Regelwerk unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des DBS, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist. Sollte eine Bestimmung des ADC mit dem *NADC* unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des *NADC*.

- 18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit
- 18.6.1 Der ADC und der NADC finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des NADC und seiner Umsetzung im ADC anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Codes und des NADC gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des Code und des NADC als Erstverstöße oder Zweitverstöße.
- 18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.
- 18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens des ADC anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* beim DBS, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des Codes und des NADC aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung des DBS können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der Code und der NADC aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 18.6.5^k Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor In-Kraft-Treten des Codes und des DBS begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem Code und des ADC aus dem Jahr 2009 als *Spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen*.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

- ADAMS:** Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
- ADC:** Der Anti-Doping-Code des Deutschen Behindertensportverbandes/National Paralympic Committee Germany
- Annullierung:** Siehe: Konsequenzen
- Anti-Doping-Organisation:** Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und der nationale Sportfachverband.
- Athlet:** Eine Person, die auf internationaler Ebene (von dem Internationalen Sportfachverband festgelegt) und nationaler Ebene (von der NADA und dem jeweiligen nationalen Sportfachverband festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC angenommen hat, unterliegt.
- Alle Bestimmungen des Codes und/oder des NADC und/oder ... [der ADO], insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf inter-nationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Die NADA und der jeweilige nationale Fachverband können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die NADA und der jeweilige nationale Sportfachverband sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an

internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC und ... [die ADO]) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athleten auf nationaler Ebene:	Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.
Athleten eines Internationalen Testpools:	Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pool eines internationalen Sportfachverbands (IPC bzw. IF) sind.
Atypisches Analyseergebnis:	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
Außerhalb des Wettkampfs:	Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt. (Siehe auch: innerhalb des Wettkampfs).
Besitz:	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.
Kommentar zur Definition „Besitz“:	Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß

vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

CAS: Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

DBS: Deutscher Behindertensportverband (DBS) e.V. Dieser fungiert zugleich als Nationales Paralympisches Committee (NPC) Germany (www.dbs-npc.de).

Deutsches Sportschiedsgericht: Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde.
(www.dis-sportschiedsgericht.de)

Disqualifikation: Siehe: Konsequenzen.

Disziplinarorgan: Siehe: Rechtsausschuss.

Kommentar zur Definition „Disziplinarorgan“: Als Disziplinarorgan fungiert im DBS in Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen der Rechtsausschuss als Erstinstanz, das Deutsche Sportschiedsgericht in der Folgeinstanz.

Disziplinarverfahren: Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder einer anderen Person.

Documentation Package: Siehe Definition: Laboratory Documentation Package im International Standard for Laboratories.

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die

Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart:

Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Gebrauch:

Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs:

Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Internationale Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.

Inverkehrbringen:

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein signifikantes Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Konsequenzen:

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere

Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und

(d) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Mannschaftssportart:

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Marker:

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

**Medizinische
Ausnahmegenehmigung:**

Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

Kommentar zur Definition
„Medizinische
Ausnahmegenehmigung“:

Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 4 richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (IPC, IFs, NADA).

Meldepflichten:

Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis:

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

**Meldepflicht- und
Kontrollversäumnisse:**

Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 ADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit:

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger:

Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Monitoring Program:	Programm der WADA zur Überprüfung und Überwachung von dopingrelevanten Substanzen und Methoden.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti-Doping-Code der NADA.
Nationale Anti-Doping-Organisation:	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.
Kommentar zur Definition "Nationale Anti-Doping-Organisation":	Für den Verantwortungsbereich des DBS, zgl. National Paralympic Committee (NPC), wird der Bereich Anti-Doping in Personalunion wahrgenommen durch den Anti-Doping Beauftragten, die Anti-Doping-Kommission und das Anti-Doping-Referat in der Geschäftsstelle des DBS in enger Zusammenarbeit mit anderen Referaten des DBS.
Nationales Olympisches Komitee:	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), für den Behindertensport ist das Pendant das National Paralympic Committee (NPC) Germany, im ADC kurz mit DBS aufgenommen.
Nationale Wettkampfveranstaltung:	Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.
Person:	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine

	andere Einrichtung.
Personenbezogene Daten:	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Kommentar zur Definition „Probe“:	Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Rechtsausschuss:	Disziplinarorgan des DBS, zuständig für die Disziplinarverfahren im DBS, handelnd auf der Grundlage des ADC und der Rechtsordnung des DBS, bestehend aus dem Vorsitzenden (auch zuständig für die vorläufige Suspendierung) und vier Beisitzern, von denen zwei jeweils bei einer Verhandlung als Beisitzer fungieren.
Registered Testing Pool:	Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband (IPC, IF) und dem DBS jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der NADA/des DBS unterliegen. Jeder Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.
Schiedsgericht:	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Kommentar zur Definition „Schiedsgericht“:	Voraussetzung für die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist insbesondere der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
Sperre:	Siehe: Konsequenzen.
Spezifische Substanzen:	Alle Verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Klassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.
Standard:	Ausführungsbestimmungen zum Code, NADC und ADC; Standard für Meldepflichten, Standard für

Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.

Substanzielle Hilfe:

Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer:

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

Testpool:

Der von der NADA in Abstimmung mit dem DBS festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unangekündigte Kontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

UNESCO-Übereinkommen:

Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden. Dieses Übereinkommen wurde in Deutschland 2007 ratifiziert.

Unterzeichner:

Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees (DBS und NPC Germany), Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-

	Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.
Unzulässige Einflussnahme:	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Paralympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, der in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotsliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen:	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und dem DBS, in der sich der Verband ins-besondere zur Umsetzung des NADC in das Verbandsregelwerk verpflichtet hat.
Veröffentlichen:	Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Versuch:	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.
Von der Norm abweichendes	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA

Analyseergebnis:	anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Vorläufige Anhörung:	Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
Kommentar zur Definition „vorläufige Anhörung“:	Die jeweilige Ausgestaltung liegt bei den Anti-Doping-Organisationen. Im DBS erfolgt dies in der Regel durch das Referat Anti-Doping bzw. direkt durch den Anti-Doping-Beauftragten.
Vorläufige Suspendierung:	Siehe: Konsequenzen.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfkontrolle:	Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung:	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Paralympics, die Weltmeisterschaften der IFs, die Erdteilspiele).
Zielkontrolle:	Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für

bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.